

## Fragen zur Beantragung und Abrechnung des Familienferienzuschusses

Gefördert werden Familienferienreisen mit Kindern in Familienferienstätten oder anderen für den Zweck der Familienerholung geeigneten Einrichtungen und Ferienunterkünften.

### 1. Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt des Familienferienzuschusses?

Gefördert werden Familien:

- . mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Land Brandenburg
- . mit Kindern für die Kindergeld bezogen wird
- . mit geringem Familieneinkommen
- . mit einem geplanten Urlaub in einer offiziell gemeldeten Ferienunterkunft.

Familien sind im Sinne der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Familienferienreisen alle Lebensformen des privaten Zusammenlebens mit Kindern, für die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen werden.

### 2. Werden Kinder die nicht im Haushalt leben berücksichtigt?

Zuschüsse können auch für Kinder, für die die antragstellende Person sorge- bzw. umgangsberechtigt ist, die aber nicht in ihrem Haushalt leben, gewährt werden.

Bei der Einkommensermittlung sind regelmäßig die tatsächlichen Verhältnisse im Haushalt der antragstellenden Person maßgebend.

### 3. Welche Unterkünfte können für den Familienferienurlaub genutzt werden?

Quartiere, die als Beherbergungsbetriebe bzw. Ferienunterkünfte betrieben werden.

Das können Hotels, Ferienwohnungen sein, aber auch Schiffsreisen sind möglich sowie Ferienreisen mit gemieteten Wohnwagen bzw. Wohnmobilen und auf Zeltplätzen.

Achtung! Aufenthalte bei Verwandten und Unterkünfte in privaten Wohnungen, die nicht als Ferienunterkunft gemeldet sind, sowie Familienreisen mit privaten Wohnwagen/Wohnmobilen, sind nicht förderfähig.

### 4. In welchen Ländern kann man seinen Urlaub verbringen?

Bei der Wahl des Urlaubslandes gibt es keine Einschränkung.

### 5. Wie oft kann der Zuschuss in Anspruch genommen werden?

Die Bezuschussung ist nur einmal jährlich für mindestens 2 und höchstens 13 Übernachtungen möglich. Eine Splittung des Urlaubes ist nicht möglich.

### 6. Wie berechnet sich der Zuschuss?

Pro Übernachtung wird ein Zuschuss von 10,00 € für jedes mitreisende Familienmitglied gewährt.

## 7. Wofür kann der Zuschuss genutzt werden?

Der Zuwendungsbetrag ist in seiner Verwendung lediglich für den Zweck der Reise gebunden, das heißt, er kann als Taschengeld während des Feriaufenthaltes genutzt werden.

## 8. Wie und wo kann ich die Antragsunterlagen erhalten?

Für Anträge sind die durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulare zu verwenden.

Im Internet sind die Unterlagen unter dem Download: <http://www.lasv.brandenburg.de> (Link: **Zuwendungen/Familie/Button rechts**) zu finden.

Die Unterlagen können auch telefonisch oder schriftlich beim LASV abgefordert werden unter:

Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV)  
Dezernat 53  
Lipezker Straße 45, Haus 5  
03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893-800 oder 0355 2893-853  
E-Mail: [familienferien@lasv.brandenburg.de](mailto:familienferien@lasv.brandenburg.de)

## 9. Welche Unterlagen sind für die Beantragung notwendig?

Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- . der Mietnachweis bzw. Grundsteuerbescheid
- . sämtliche Einkommensnachweise der letzten drei Monate vor dem Zeitpunkt der Antragstellung
- . die Buchungsbestätigung

Zur Erleichterung bei:

- . Sozialhilfeempfängern
- . Wohngeldempfängern
- . Kinderzuschlagempfängern
- . Erhalt von Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach SGB II

ist nur der Bescheid (zuzüglich Berechnungsbogen) vom aktuellen Monat oder Vormonat der Antragstellung und die Buchungsbestätigung vorzulegen.

## 10. Welche Einkommensnachweise werden benötigt?

1. Familien die
  - . Arbeitslosengeld II,
  - . Sozialgeld,
  - . Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem zweiten SGB,
  - . Sozialhilfe,
  - . Wohngeld und/oder
  - . Kinderzuschlag erhalten,

müssen den aktuellen Bescheid bzw. den Bescheid vom Vormonat mit dem vollständigen Berechnungsbogen vorlegen. Beigefügte Berechnungsbögen sind Bestandteil der entsprechenden Bescheide.

Weitere Nachweise zum Einkommen werden nicht benötigt.

2. Bei Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind sämtliche Einkommen der Familie (auch das Einkommen der Kinder) der letzten drei Monate vor Antragsstellung nachzuweisen, wie bspw.
  - . Lohnbescheinigungen
  - . Kindergeldnachweis
  - . Nachweise zur Rente
  - . Elterngeld,
  - . Unterhalt, Ausbildung
  - . Bafög und
  - . sonstige Einkommen.
  
3. Als Einkommen bei Selbstständigen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Antragstellung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres bei Antragstellung noch nicht fest, so wird das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich geringer als das zugrunde zu legende Einkommen des letzten beziehungsweise vorletzten Kalenderjahres, ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen.

#### **11. Was bedeutet geringes Einkommen, wo ist die Einkommensgrenze?**

Die Einkommensgrenze ist u. a. abhängig vom Familienstand und Anzahl und Alter der Kinder. Somit kann eine genaue Höhe der Einkommensgrenze nicht beschrieben werden. Sie orientiert sich an der Höhe der jeweils zum 01.01. eines Jahres geltenden Regelleistung bei Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (maximal 150 %).

##### Ausführliche Berechnungsbeschreibung:

Das monatliche Einkommen darf 150 Prozent der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II (§ 20 Absatz 2 bis 4 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch) und des Sozialgeldes (§ 23 Nummer 1 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch) zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht überschreiten. Maßgebend sind jeweils die am Jahresanfang gültigen Sätze. Bei durch die Familien selbst genutztem Wohneigentum werden 30 Prozent des Familiennettoeinkommens als Wohnkosten berücksichtigt. Für allein sorgeberechtigte Mütter und Väter ist ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch zu berücksichtigen.

#### **12. Wie muss die Buchungsbestätigung aussehen?**

Die Buchungsbestätigung sollte folgende Angaben enthalten:

- . Name der reisenden Familie
- . Angaben zur Anzahl der Reisetilnehmer
- . Reisedauer
- . Kosten der Unterkunft
- . nachvollziehbarer Absender des Vermieters der Ferienunterkunft.

#### **13. Wann müssen die Unterlagen eingereicht werden?**

Die Antragsunterlagen sollen möglichst 6 Wochen vor Reiseantritt im LASV vorliegen. Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Unterlagen vor der Reise vollständig eingereicht wurden.

#### **14. Wann ist mit der Auszahlung des Zuschusses zurechnen?**

Bei rechtzeitiger Beantragung und Vorlage aller notwendigen Unterlagen wird der Zuschuss in der Regel frühestens 4 Wochen vor der Reise auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

#### **15. Wenn die Großeltern mitfahren, wie erfolgt die Antragstellung?**

Reisen Großeltern gemeinsam mit Familien oder Enkelkindern, sind die Zuschüsse jeweils getrennt auf der Grundlage des Einkommens der Familie (auch wenn die Enkelkinder allein mit den Großeltern reisen) und der Großeltern zu berechnen. Pro Familie ist ein separater Antrag zu stellen.

#### **16. Welche Nachweise müssen nach der Reise von dem Antragsteller vorgelegt werden?**

Die vollständige Bezahlung der Unterkunft (gemäß Buchungsbestätigung) muss spätestens 14 Tage nach Urlaubsende nachgewiesen werden, dies kann durch

- . Rechnung mit Zahlungsbestätigung,
- . Quittung oder
- . Kontoauszüge
- . schriftliche Bestätigung des Vermieters

erfolgen.

In begründeten Einzelfällen wird die Auflage im Zuwendungsbescheid erteilt, zusätzlich eine Aufenthaltsbestätigung vorzulegen.

#### **17. Gilt der Urlaubszuschuss als Einkommen?**

Zuschüsse für Familienferienreisen sind nach § 11 a Absatz 3 Satz 1 SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

#### **18. Datenschutzbestimmungen**

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst und behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die Datenschutzerklärung des LASV können Sie unter folgendem Link einsehen: <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/datenschutz/>

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z. B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Es gibt die Möglichkeit Ihre Unterlagen auch verschlüsselt an folgende Adresse zu senden: [poststelle.krypto@lasv.brandenburg.de](mailto:poststelle.krypto@lasv.brandenburg.de).

Gute Reise!